

## Leistungsbeurteilungskriterien Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung<sup>1</sup> in den Naturwissenschaften besteht aus:

### 1. *Mitarbeit*

- Schriftliche Leistungen:
  - (a) etwaige Stundenwiederholungen, Experimentierprotokolle, eigenständige Arbeitsaufträge
  - (b) vollständig und ordentlich geführte Mitschrift (sowie Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien in jeder regulären Unterrichtseinheit<sup>2</sup>)
  - (c) etwaige Zusammenfassungen/Ausarbeitungen sowie Handouts von Referaten oder Präsentationen
- Mündliche Leistungen:
  - (a) aktive Mitarbeit (z.B. zu Unterrichtsinhalten passende Fragen stellen, bei gestellten Problemen selbstständig arbeiten etc.)
  - (b) etwaige Stundenwiederholungen
  - (c) ev. Referate sowie Präsentationen (ev. auch von Gruppenarbeiten)
- Praktische Leistungen:
  - Sorgfältiges Durchführen von Experimenten und anderer praktischer Tätigkeiten<sup>3</sup>

### 2. ev. *Tests* pro Semester (sofern keine Schularbeiten)

### 3. Eine *Schularbeit* pro Semester (7. und 8. Klasse RG in Biologie und Physik), die bei einem Versäumen nachgeholt werden muss.<sup>4</sup>

Bei jeder Aufgabenstellung werden wesentliche Bereiche (Grundkompetenzen) und darüber hinausgehende Bereiche gekennzeichnet. Die Punktezahl von 48 ist nicht vorgeschrieben, allerdings ist die Verteilung von Grundkompetenzen und darüber hinausgehenden Kompetenzen in Anlehnung an das Modell aus Mathematik. Es existieren hier zwei Beurteilungswege:

Beurteilungsweg 1: Hier wird vorausgesetzt, dass mindestens 16 als wesentlich gekennzeichnete Punkte erreicht werden.

| 48 Punkte, davon 28 wesentliche Punkte |                |
|--|----------------|
| Genügend                               | 16-23,5 Punkte |
| Befriedigend                           | 24-32,5 Punkte |
| Gut                                    | 33-40,5 Punkte |
| Sehr gut                               | 41-48 Punkte   |

Beurteilungsweg 2: Wenn weniger als 16 von 28 wesentlichen Punkten erreicht werden, aber insgesamt 24 Punkte oder mehr erreicht werden, dann kann auf diesem Weg ein „Genügend“ oder „Befriedigend“ erzielt werden:

| 48 Punkte, davon 28 wesentliche Punkte |                |
|--|----------------|
| Genügend                               | 24-28,5 Punkte |
| Befriedigend                           | 29-35,5 Punkte |

Ab 36 erreichten Punkten gilt der Beurteilungsweg 1.

Die Schularbeit wird mit „Nicht genügend“ beurteilt, wenn unter Berücksichtigung der markierten wesentlichen Aufgabenstellungen weniger als 16 Punkte und insgesamt weniger als 24 Punkte erreicht wurden.

### 4. *etwaige Prüfungen*

Eine mündliche Prüfung kann vom Schüler/von der Schülerin bei rechtzeitiger Anmeldung<sup>5</sup> gewünscht werden. Eine derartige Prüfung ist einmal pro Semester möglich. Bei unklarer Notenlage oder bei Bedarf (z.B. als Kompensation von etwaigen Fehlstunden, Fehlen bei div. Leistungsfeststellungen wie etwa Tests) kann diese auch jederzeit vom Lehrer bzw. der Lehrerin angesetzt werden.<sup>6</sup>

### *Versäumen des Unterrichtsstoffes*

Bei einem Fehlen hat der versäumte Unterrichtsstoff umgehend nachgeholt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen  
die Naturwissenschaftslehrerinnen und Naturwissenschaftslehrer des GRG 11

<sup>1</sup> Die Definitionen zu den einzelnen Noten befinden sich in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) in §14 und §15.

<sup>2</sup> vgl. SchUG: §43, Abs. 1

<sup>3</sup> vgl. LBVO §4, Abs. 1

<sup>4</sup> vgl. LBVO: §7, Abs. 9

<sup>5</sup> vgl. LBVO: §5, Abs. 2

<sup>6</sup> vgl. LBVO: §5, Abs. 3